

Satzung der Fachschaft Physik an der Universität zu Köln

0 Präambel

unbesetzt

1 Mitglieder, Aufgabe und Zuständigkeit

Die Fachschaft Physik an der Universität zu Köln besteht aus allen Mitgliedern der Universität zu Köln, die in einen der folgenden Studiengänge eingeschrieben sind:

- a) Bachelor of Science Physik,
- b) Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit Unterrichtsfach Physik,
- c) Bachelor of Arts Lehramt an Berufskollegs mit Unterrichtsfach Physik,
- d) Master of Science Physics,
- e) Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit Unterrichtsfach Physik,
- f) Master of Education Lehramt an Berufskollegs mit Unterrichtsfach Physik,
- g) Promotionsstudierende mit Fach Experimentalphysik,
- h) Promotionsstudierende mit Fach Theoretische Physik.

Sie ist die studentische Interessenvertretung der Studierenden dieser Studiengänge nach innen und nach außen und übernimmt zudem in Kooperation mit anderen studentischen Organisationen die Interessenvertretung von Studierenden anderer Studiengänge, insofern diese an Lehrveranstaltungen der Fachgruppe Physik teilnehmen. Dies sind insbesondere Studierende der folgenden Studiengänge:

- a) Bachelor of Science Geophysik / Meteorologie,
- b) Master of Science Physics an der Universität Bonn,
- c) Master of Science Astrophysics an der Universität Bonn,
- d) Bachelor of Science Mathematik,
- e) Bachelor of Science Chemie,
- f) Bachelor of Science Biologie,
- g) Bachelor of Science Geowissenschaften,

- h) Bachelor of Science Geographie,
- i) Bachelor of Science Biochemie,
- j) Staatsexamen Humanmedizin,
- k) Staatsexamen Zahnmedizin,
- l) Bachelor of Science Neurowissenschaften.

Die Fachschaft Physik ist überparteilich und strebt eine basisdemokratische Arbeitsweise an; sie ergreift innerhalb der universitären Gremien, in der universitären Öffentlichkeit und darüber hinaus Partei für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Studien- und Lebensbedingungen und gestaltet aktiv das universitäre Leben der Universität und insbesondere der Physik mit. Gemäß Grundordnung der Universität¹ trägt sie aktiv dazu bei, dass die Universität „im Zusammenwirken ihrer Mitglieder sowie in der Einheit von Forschung und Lehre (...) ein Ort lebenslangen Lernens“ ist, „im Bewusstsein ihrer Geschichte (...) ihrer gesellschaftlichen Verantwortung“ gerecht wird und einen maßgeblichen „Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt“ entwickelt.

2 Organe

Die Organe der Fachschaft Physik sind:

- 1) Vollversammlung
- 2) Fachschaftsrat
- 3) Fachschaftssitzung

Die Organe können zusätzliche Arbeitskreise einsetzen und Aufgaben an diese delegieren.

2.1 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Fachschaft Physik, Beschlüsse einer Vollversammlung können nur durch eine weitere Vollversammlung revidiert werden.

Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Aussprache und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht der Fachschaft,
- b) Entlastung des Fachschaftsrates,
- c) Beschlussfassung über die ordentliche Delegation von Vertreter*innen der Fachschaft in universitäre Gremien,
- d) Aufklärung über die demokratischen Entscheidungsstrukturen der Universität,
- e) Diskussion und Beschlussfassung über die Leitlinien der Fachschaftsarbeit,
- f) Aufhebung eines Vetos des Fachschaftsrates und Neuwahl einer/s Finanzer*ins
- g) Änderung der dieser Satzung.

Ladung zur Vollversammlung

Die Vollversammlung wird mindestens jährlich durch den Fachschaftsrat im Vorfeld der studentischen Wahlen einberufen. Der Fachschaftsrat muss die Vollversammlung darüber hinaus auf Aufforderung von mindestens 10 Mitgliedern der Fachschaft einberufen. Er kann zudem aus eigener Initiative eine Vollversammlung einberufen. Der Fachschaftsrat ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung zuständig.

Vollversammlungen finden werktags zwischen 8 und 20 Uhr im Regelfall in den Gebäuden der Universität zu Köln statt. Im Ausnahmefall kann eine Vollversammlung online stattfinden. Zu einer Vollversammlung ist mindestens 14 Tage im Voraus über einen Aushang im Foyer der Physikalischen Institute, einen Mailnewsletter, in den sich alle Fachschaftsmitglieder selbständig eintragen können, von dem Fachschaftsmitglied nicht ungefragt oder gegen ihren Willen ausgetragen werden können und auf den während jeder Vollversammlung hingewiesen werden muss, und über die Webseite der Fachschaft einzuladen. Die Einladung muss einen Hinweis darauf enthalten, wo das Protokoll veröffentlicht wird. Parallel zur Vollversammlung ist ein Live-Protokoll anzufertigen, d.h., dass jeder Tagesordnungspunkt mit Beschlussfassung über den jeweiligen Protokollabschnitt endet. Das Protokoll wird spätestens eine Woche nach der Vollversammlung veröffentlicht.

Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 50 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

Ist eine Vollversammlung ordnungsgemäß geladen, aber nicht beschlussfähig, tagt sie dennoch und fasst Empfehlungen, die gleichermaßen protokolliert werden. Soweit diese Empfehlungen die Aufgaben (a) bis (f) betreffen und die Empfehlung nicht explizit etwas anderes vorsieht, sind dies Empfehlungen an die Fachschaftssitzung, die über die jeweiligen Themen stellvertretend auf ihrer nächsten Sitzung beschließt. Weicht sie dabei von den Empfehlungen der nicht-beschlussfähigen Vollversammlung ab, ist diese Tatsache begründet zu veröffentlichen. Alternativ muss der Fachschaftsrat auf Wunsch der nicht-beschlussfähigen Vollversammlung eine weitere Vollversammlung einberufen, die spätestens einen Monat später stattfindet. Die Themen samt Empfehlungen müssen in der Einladung im Wortlaut wiedergegeben werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt und ist zu der weiteren Vollversammlung ordnungsgemäß geladen, kann diese weitere Vollversammlung die in der Einladung wiedergegebenen Empfehlungen in den Aufgabengebieten (a) bis (f) auch dann beschließen, wenn weniger als 50 Fachschaftsmitglieder anwesend sind.

Änderungen der Satzung sind nur auf ordnungsgemäß geladenen Vollversammlungen mit mindestens 50 anwesenden Fachschaftsmitgliedern möglich.

2.2 Fachschaftsrat

Der Fachschaftsrat wird gemäß Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln gewählt. Seine Aufgaben sind

- a) Sicherstellung der Einhaltung dieser Satzung,
- b) Einberufung der Vollversammlungen und Fachschaftssitzungen,
- c) Sicherstellung der Erledigung der Aufgaben der Fachschaft, für die sie gemäß Hochschulgesetz NRW, Satzung, Finanzordnung und Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln sowie Satzung und Finanzordnung des Fakultätsausschusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zuständig ist, im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung bzw. der Fachschaftssitzung,
- d) Erarbeitung des Rechenschaftsberichtes für die jährliche Vollversammlung,
- e) Unterzeichnung von Verträgen und Bescheinigungen im Namen der Fachschaft,
- f) Sicherstellung einer für alle Fachschaftsmitglieder zugänglichen Dokumentation sämtlicher Beschlüsse der Fachschaftsorgane,
- g) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einarbeitung in und Übergabe von Ämtern, Finanzen, Schlüsseln, Accounts usw.; diese Übergabe ist bei den Beschlüssen der Fachschaftsorgane zu dokumentieren.

Der Fachschaftsrat hat exekutive Funktion und ist an Beschlüsse sowohl der Vollversammlung wie auch der Fachschaftssitzung gebunden.

Vetorecht des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat kann mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder ein Veto gegen einen Beschluss der Fachschaftssitzung einlegen, wenn dieser Beschluss im Widerspruch zum Wahlprogramm einer der im Fachschaftsrat vertretenen Listen steht. Maßgeblich für die Wahlprogramme sind ausschließlich die in der Wahlzeitung abgedruckten Selbstdarstellungen. Der Fachschaftsrat selbst oder eine Vollversammlung können das Veto aufheben.

2.3 Fachschaftssitzung

Die Fachschaftssitzung ist der maßgebliche Arbeitszusammenhang und das beschlussfassende Organ der Fachschaft zwischen den Vollversammlungen. Sie ist dabei an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden. Sie kann keine Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung fällen.

Die Fachschaftssitzung tagt öffentlich in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich und in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel 14-tägig zu einem regelmäßigen Termin. Die Sitzungen finden in der Regel in den Gebäuden der Fachgruppe Physik statt und sind angemessen öffentlich anzukündigen. Alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft sind bei Fachschaftssitzungen gleichberechtigt.

2.4 Finanzer*in

Unmittelbar nach einer Fachschaftsratswahl wird ein Mitglied des Fachschaftsrates als Finanzer*in gemäß Finanzordnung des Fakultätsausschusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf einer Fachschaftssitzung gewählt. Darüber hinaus wählt die Fachschaftssitzung eine Stellvertretung. Die Vollversammlung kann ein*e neue*n Finanzer*in und Stellvertretung wählen,

die nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein müssen. Finanzielle Ausgaben und Verpflichtungen erfordern die Zustimmung der Fachschaftssitzung und der*s Finanzerin*s.

2.5 Geschäftsordnungen

Sämtliche Organe der Fachschaft tagen öffentlich, alle Mitglieder der Fachschaft können Themen auf die Tagesordnung setzen. Es sind Protokolle anzufertigen, die mindestens die Diskussionsergebnisse und Beschlüsse umfassen.

Wahlen bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Organs. Beschlüsse des Fachschaftsrates bedürfen einer absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.

Alle Organe der Fachschaft können sich eine Geschäftsordnung geben, die das Weitere regelt. Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt und sich die Organe keine Geschäftsordnung gegeben haben, die etwas anderes festlegt, gelten sinngemäß die Verfahrensordnung der Universität zu Köln und die Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln.

3 Konsensorientierung und Umgang mit unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten dürfen nicht übergangen werden, sondern sind zu thematisieren. Alle Organe der Fachschaft, insbesondere der Fachschaftsrat, haben sicherzustellen, dass bei Meinungsverschiedenheiten ein geeignetes öffentliches Forum geschaffen wird, in dessen Rahmen alle Positionen gleichberechtigt begründet dargelegt, zueinander ins Verhältnis gestellt und diskutiert werden. Dabei ist es irrelevant, wie viele Fachschaftsmitglieder eine Position vertreten.

Ist keine Einigung in der Sache möglich, so ist eine Einigkeit im Umgang mit dem Dissens anzustreben.

4 Delegation und öffentliche Positionierung

Die Fachschaft entsendet Delegierte in universitäre Gremien, Gremien anderer Teile der studentischen Selbstverwaltung, insbesondere den Fakultätsausschusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und die uniweite Fachschaftenkonferenz, Bündnisse usw.. Die Wahrnehmung eines Vorschlagsrechts gilt ebenfalls als Delegation im Sinne dieses Abschnittes.

Die Delegation in dauernde universitäre Gremien oder Gremien der studentischen Selbstverwaltung findet in der Regel durch die Vollversammlung statt. Delegationen in andere Zusammenhänge, insbesondere zeitlich befristet existierende Gremien (z.B. Berufungskommissionen), sowie Nachbesetzungen finden in der Regel durch die Fachschaftssitzung statt.

Delegierte und Mitglieder der Fachschaft können im Sinne der aktuellen Beschluss- und Diskussionslage im Namen der Fachschaft sprechen und eigenständig agieren. Sie haben der Fachschaftssitzung darüber zeitnah zu berichten, soweit gesetzliche Regelungen dies zulassen.

Delegierte haben sich über die aktuelle Beschlusslage zu informieren. Liegt zu einem Thema, das absehbar in dem Zusammenhang, in den sie delegiert sind thematisiert werden wird, keine eindeutige aktuelle Beschlusslage vor, ist die Positionierung absehbar strittig oder weicht ihre individuelle Position von der Beschlusslage ab, müssen sie diese Frage rechtzeitig auf die

Tagesordnung der Fachschaftssitzung setzen und an der Beratung teilnehmen. Stellt sich im Rahmen dieser Beratung heraus, dass die persönliche Position der/des Delegierten von der der Fachschaft abweicht, ist ein Beschluss zu fassen, wie damit umzugehen ist.

Ist es nicht möglich, vor dem Treffen eines Zusammenhangs eine Beschlusslage der Fachschaft zu einem Thema herbeizuführen, haben Delegierte im jeweiligen Zusammenhang auf eine Vertagung des Themas zu drängen. Ist dies nicht erfolgreich, sind sie allein ihrem Gewissen verpflichtet.

Delegierte haben der Fachschaftssitzung regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Semester zu berichten und die Fachschaftssitzung zu Vorschlägen aufzufordern, was im jeweiligen Zusammenhang thematisiert werden soll.

5 Satzungsänderung

Diese Satzung kann ausschließlich durch eine beschlussfähigen Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder geändert werden. Die geplante Satzungsänderung ist der Einladung im Wortlaut beizufügen (Link auf öffentlich zugängliche Webseite genügt). Ergibt sich aus der Debatte ein abgeänderter Wortlaut, kann dieser nicht direkt beschlossen werden. Stattdessen ist eine weitere Vollversammlung einzuberufen.

Der Fachschaftsrat hat sicherzustellen, dass diese Satzung zusammen mit den Geschäftsordnungen der Organe der Fachschaft, soweit diese existieren, auf der Webseite der Fachschaft in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugänglich ist.

6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorläufig auf Beschluss einer Online-Vollversammlung am 25.5.2020 unmittelbar inkraft. Bis zum 31.12.2020 muss eine Vollversammlung diese Satzung bestätigen oder durch eine neue Fassung ersetzen. Dieser Absatz entfällt dann.